

7. Antragstellung und Bewilligung

7.1 Verwaltungsvorschriften, Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

¹Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, sowie gegebenenfalls für den Widerruf beziehungsweise die Rücknahme des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 bis 49a BayVwVfG. ²Die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie zur Projektförderung bei kommunalen Körperschaften (ANBest-K) ergeben sich aus den Anlagen 2 und 3 zur VV zu Art. 44 BayHO. ³Im Zuwendungsbescheid ist insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen ANBest-K beziehungsweise ANBest-P, die dem Bescheid als Anlage beigelegt werden, hinzuweisen.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Regierungen.

7.3 Antrag

¹Für die Förderungen nach dieser Richtlinie ist jeweils ein gesonderter Antrag nach Muster 1a zu den VV zu Art. 44 BayHO erforderlich. ²Zuwendungsempfänger haben die Anträge an die örtlich zuständigen Regierungen zu richten.

7.3.1 Förderung für Investitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. a

Zum Antrag nach Muster 1a zu den VV zu Art. 44 BayHO müssen darüber hinaus folgende Angaben mit Einreichung des Förderantrages erfolgen:

- Differenzierte Angabe der Anzahl der Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, die neu geschaffen werden und die erhalten bleiben;
- Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme);
- Darlegung, dass die Maßnahme nicht bereits über andere Förderprogramme des Bundes oder nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund gefördert wird;
- bei einer vorausgegangenen Förderung einer investiven Begleitmaßnahme nach Nr. 3.2.1 der Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder 2020–21 die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme;
- im Fall der Nr. 3 Satz 5 die Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt;
- im Fall der Nr. 3 Satz 3 eine substantiierte Erklärung, dass erhaltene Plätze ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden oder der Ersatzneubau im Vergleich zur Generalsanierung nicht unwirtschaftlicher ist;
- bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen;
- Bestätigung, dass die Fördermittel zusätzlich eingesetzt werden. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn keine Finanzmittel des Landes einschließlich seiner antragstellenden Kommune ersetzt werden, die vor Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes am 12. Oktober 2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder dienenden Investitionsvorhabens durch die Finanzplanung

des Landes festgeschrieben oder durch Verwaltungsakt oder Vertrag oder anderweitige Förderung beziehungsweise Zuweisung des Landes gewährt wurden und den Förderzeitraum 12. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2027 betreffen.

7.3.2 Förderung für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. b

¹Zum Antrag nach Muster 1a zu den VV zu Art. 44 BayHO müssen darüber hinaus folgende Angaben mit Einreichung des Förderantrages erfolgen:

- Differenzierte Angabe der Anzahl der Plätze ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, die neu geschaffen werden und die erhalten bleiben;
- Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung);
- Darlegung, dass die Maßnahme nicht bereits über andere Förderprogramme des Bundes oder nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund gefördert wird;
- im Fall der Nr. 3 Satz 3 eine substantiierte Erklärung, dass eine Förderung der Ausstattungsinvestition nur für zusätzliche Plätze erfolgt;
- Bestätigung, dass die Fördermittel zusätzlich eingesetzt werden. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn keine Finanzmittel des Landes einschließlich seiner antragstellenden Kommune ersetzt werden, die vor Inkrafttreten des Ganztagsfinanzhilfegesetzes am 12. Oktober 2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder dienenden Investitionsvorhabens durch die Finanzplanung des Landes festgeschrieben oder durch Verwaltungsakt oder Vertrag oder anderweitige Förderung beziehungsweise Zuweisung des Landes gewährt wurden und den Förderzeitraum 12. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2027 betreffen.

²Sollte neben Förderung für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. b auch die Förderung für Investitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. a beantragt werden, ist es ausreichend, wenn nur die Angaben zu Satz 1 Spiegelstrich 2 und 4 erfolgen.

7.4 Antragsfrist

¹Förderanträge sind spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. ²Die Bewilligung der Anträge auf Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. ³Bewilligungen sind bis spätestens 31. Dezember 2026 auszusprechen. ⁴Sollten dem Land nach dem 31. Dezember 2026 weitere Mittel im Rahmen der Umverteilung gemäß § 5 Absatz 3 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) vom Bund zur Verfügung gestellt werden, sind Bewilligungen bis spätestens 30. Juni 2027 auszusprechen.

7.5 Abruf der Mittel

¹Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die zuständige Bewilligungsbehörde. ²Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht früher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. ³Andernfalls sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. ⁴Zinsen fallen auch an, wenn die Mittel endgültig nicht verwendet werden und daher zurückzuzahlen sind. ⁵Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 % jährlich. ⁶Die Auszahlung von Teilbeträgen der gewährten Fördergelder kann grundsätzlich entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt mittels Muster 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO beantragt werden; der Zeitpunkt der Auszahlung ist abhängig von der Verfügbarkeit entsprechender Ausgabemittel. ⁷Die ausgezahlten Beträge müssen unverzüglich zur Begleichung von vorliegenden Rechnungen verwendet werden. ⁸Nr. 7.2.1 der VV zu Art. 44 BayHO gilt insofern nicht.

7.6 Nachweis der Verwendung

7.6.1 Förderung für Investitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. a

¹Die Bewilligungsbehörde hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung mittels Muster 4 zu den VV zu Art. 44 BayHO zu verlangen. ²Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. ³Verwendungsnachweise sind abweichend von Nr. 6.1 ANBestK der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

7.6.2 Förderung für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 3 Satz 2 Buchst. b

¹Die Bewilligungsbehörde hat von dem Zuwendungsempfänger eine Verwendungsbestätigung mittels Muster 4 zu den VV zu Art. 44 BayHO zu verlangen. ²Die Verwendungsbestätigung besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. ³Der Verwendungsbestätigung ist eine Einzelaufstellung der Einnahmen und Ausgaben beizufügen. ⁴Verwendungsbestätigungen sind abweichend von Nr. 6.1 ANBestK der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

7.7 Mitteilungspflichten

Die Bewilligungsbehörden führen fortlaufend eine Übersichtliste der ausgesprochenen Förderungen nach einem zur Verfügung gestellten Muster, die auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist.